

Geschäftspartner / Riester / Januar 2025

Antrag auf Änderung des laufenden Beitrags oder Sonderzahlung

Für

Versicherungsnehmer/in_____
Versicherungsnummer

1. Änderung des laufenden Beitrags

Die Änderung Ihres Beitrages sollte mindestens 10 € pro Zahlungsweise betragen. Der Beitrag beträgt pro Zahlungsweise mindestens 25 € und jährlich mindestens 60 €. Er sollte nicht über den maximalen Förderbeitrag von jährlich 2.100 € (abzgl. der Zulagen) hinausgehen. Auf Seite 3 finden Sie ein Berechnungsschema für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrages.

Änderung der Beitragshöhe

Erhöhung Herabsetzung (Re-)Aktivierung

- Der neue Gesamtbeitrag für ein Kalenderjahr soll ab 2025 _____ € betragen.
Bei jährlicher Zahlungsweise ist der Änderungstermin der Beitragszahlungstermin.
Bei unterjähriger Zahlungsweise wird der neue Gesamtbeitrag auf alle Beitragszahlungstermine im Kalenderjahr verteilt. Wird der Beitrag erhöht, entsteht für die im Kalenderjahr bereits gezahlten Beiträge eine Differenz zum höheren Beitrag.
- Der laufende Beitrag soll ab dem 01. __. 2025 auf _____ € geändert werden (Beitragszahlungstermine beachten).

Zulagen sichern
Differenzbeitrag kann
als Sonderzahlung
nachgezahlt werden

Änderung der Beitragszahlungsweise

monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

2. Sonderzahlung

Die Sonderzahlung sollte mindestens 100 € betragen und zusammen mit den bereits geleisteten Beiträgen nicht über den maximalen Förderbeitrag von jährlich 2.100 € hinausgehen.

Eine Sonderzahlung wird in Höhe von _____ € geleistet.

Bitte buchen Sie den Betrag von meinem Konto ab.

Sie können die Sonderzahlung auch überweisen. Bitte geben Sie bei der Überweisung die Versicherungsnummer und den Hinweis „Sonderzahlung“ an.

Empfänger Alte Leipziger Leben

IBAN: DE67 5001 0060 0061 5576 00

BIC: PBNKDEFF Postbank Frankfurt am Main

Eine Sonderzahlung ist nur für das laufende Kalenderjahr möglich. Die Zahlung bzw. die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats muss bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres bei uns eingegangen sein. Ein späterer Eingang führt zu einer Zuordnung ins Folgejahr.

Ort, Datum_____
Unterschrift Versicherungsnehmer/in

Berechnungsschema: Mindesteigenbeitrag für 2025

1	Sozialversicherungspflichtiges Jahresarbeitsentgelt 2024: Dieses können Sie der Gehaltsabrechnung für Dezember 2024 oder der Durchschrift der „Meldung zur Sozialversicherung nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)“ unter rentenversicherungspflichtiges Gesamteinkommen entnehmen. Um Cent-Beträge zu vermeiden, empfiehlt sich eine Aufrundung des Entgelts auf volle hundert Euro.	_____ €
2	Mindestbeitrag: 4 % des Jahresarbeitsentgelts 2024 = _____ € (maximal 2.100 €)	_____ €
3	Abzüglich Grundzulage: Für unmittelbar Zulagenberechtigte, die zu Beginn des Jahres 2025 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um den Betrag von 200 € auf dann 375 € (Berufseinsteigerbonus). Dies gilt nicht, wenn die erhöhte Grundzulage/Berufseinsteigerbonus bereits in einem früheren Jahr gewährt wurde.	- 175 € (375 €)
4	Abzüglich Grundzulage für den nicht förderberechtigten Ehegatten*: Zählt ein Ehegatte nicht zum förderberechtigten Personenkreis, kann dieser durch einen eigenen Vertrag (mit mindestens 60 € Jahresbeitrag) ebenfalls die staatliche Förderung von maximal 175 € erhalten. In diesem Fall darf zusätzlich die Grundzulage für den Ehegatten abgezogen werden, nicht jedoch seine eigene Beitragsleistung.	- _____ €
5	Abzüglich Kinderzulage/n: <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder (vor 2008 geboren) : _____ x 185 € • Anzahl der berücksichtigenden Kinder (ab 2008 geboren) : _____ x 300 € Gehört der Ehegatte, auf dessen Vertrag die Kinderzulagen laufen, zu dem unter Punkt 4 beschriebenen Personenkreis, können die Kinderzulagen ebenfalls hier abgezogen werden. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die im jeweiligen Kalenderjahr für mindestens einen Monat Kindergeldberechtigung bestand. Grundsätzlich hat der Kindergeldberechtigte Anspruch auf die Kinderzulage. Bei leiblichen Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern, die miteinander verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben, steht die Kinderzulage der Mutter zu. Die Eltern können jedoch gemeinsam beantragen, dass sie dem Vater gutgeschrieben werden soll.	- _____ € - _____ €
6	Rechnerischer Mindesteigenbeitrag für das Jahr 2025:	_____ €
7	Mindestens jedoch Sockelbetrag:	60 €
8	Ihr jährlicher Mindesteigenbeitrag für das Jahr 2025 beträgt: Höherer Wert aus 6 und 7	_____ €

***Hinweis:** Eingetragene Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind Ehen gleichgestellt. Zur besseren Lesbarkeit haben wir Lebenspartner nicht explizit aufgeführt. Regelungen für Ehegatten gelten somit auch für eingetragene Lebenspartner.

Beispiel 1: Single, keine Kinder, rentenversicherungspflichtiges Einkommen 2024: 28.000 €,
 Beitrag in 2025 = 4 % von 28.000 €
 = 1.120 €
 - 175 € Grundzulage
 = 945 € jährlicher Mindesteigenbeitrag

Beispiel 2: Familie, 1 Kind (5 Jahre alt)

- Ehemann: Alleinverdiener, rentenversicherungspflichtiges Einkommen 2024: 36.000 €
- Ehefrau: nicht berufstätig, eigener Vertrag (mit mindestens 60 € Jahresbeitrag),
 Beitrag Ehemann in 2025 = 4 % von 36.000 €
 = 1.440 €
 - 350 € Grundzulage (2 x 175 € für Mann und Frau)
 - 300 € Kinderzulage
 = 790 € jährlicher Mindesteigenbeitrag